

Die Sektion Zürich meldet...

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **51 (1976)**

Heft 3

PDF erstellt am: **20.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Die Sektion Zürich meldet...

In der letzten Nummer veröffentlichten wir die 1. Stufe eines Kontenplanes für Baugenossenschaften. Die ausführliche 2. Stufe wird den grösseren Genossenschaften, welche der Sektion Zürich angeschlossen sind, zugestellt. Weitere Exemplare können gegen eine bescheidene Bezugsgebühr beim Sekretariat der Sektion Zürich bezogen werden. Auskünfte erfolgen ebenfalls über dieses.

Die Verzinsung des Anteilschein-Kapitals erfolgt normalerweise durch einen Beschluss der GV. Beachten Sie, dass der Verrechnungssteuerabzug mit 35% zu erfolgen hat. Art. 12 des VStG über die Entstehung der Steuerforderung lautet: Bei Kapitalerträgen entsteht die Steuerforderung im Zeitpunkt, in dem die steuerbare Leistung fällig ist. Wenn nun der Zins nach der GV fällig wird, ist der neue Abzugssatz von 35% zu verrechnen. Bestimmend für die Festsetzung und Berechnung der VSt ist die zivilrechtliche Fälligkeit des Ertrages, also der Tag, auf den er durch den GV-Beschluss zahlbar gestellt wird. Unmassgeblich ist, welchen Zeitraum der Ertrag betrifft und wann er tatsächlich gutgeschrieben oder ausbezahlt wird.

Die Senkung der Hypothekarzinsse wird seit einiger Zeit in Presse, Radio und natürlich auch durch den Mieter diskutiert. Dabei wird oft nicht beachtet, dass es die hohen Zinssätze besonders für neuere Bauten sind (6½-7%), welche eine Reduktion von 1/4 bis 1/2% erfahren haben. Die Zinsbelastungen der Hypotheken bei Baugenossenschaften bewegen sich meistens noch bei 6 oder 6¼%. Oft wird nicht berücksichtigt, dass die erfolgten Mietzinserhöhungen auch die Verteuerungen bei Elektrisch, Gas, Kehr-richtabfuhr, Wasser, Abwasser, Unterhalt etc. betrafen. Mit einer Reduktion der Mietzinse bei einer Senkung des Hypothekarzinses von vorerst ¼% dürfte noch nicht gerechnet werden.

Zürcher Wohnungsbau: Die Stadt holt gegenüber Vororten auf

1975 hat sich der Wohnungsbestand in der Stadt Zürich um 0,5 Prozent oder 860 Wohnungen auf 163095 erhöht. Nach den Zahlen des Statistischen Amtes stieg die Zahl der Wohnungsabbrüche gegenüber dem Vorjahr. Während

sich der Anteil der Drei- und Vierzimmerwohnungen vergrösserte, ging jener der Zweizimmerwohnungen zurück. Die Zahl der für den Bau bewilligten Wohnungen war am Jahresende in der Stadt Zürich höher als 1974, erreichte jedoch nicht die Zahlen der Vorjahre. In der Agglomeration ist die Entwicklung weniger günstig.

St. Gallen: Förderung der Renovation von Altwohnungen

Der Kanton St. Gallen will die Renovation von Altwohnungen fördern, und zwar durch Zinsbeiträge an die Erneue-

rungskosten. Wie aus der Botschaft an den Grossen Rat hervorgeht, beläuft sich der Kreditbedarf auf 3,75 Millionen Franken. Mit dieser Aktion sollen beschäftigungspolitische Impulse ausgelöst und gleichzeitig zur Erhaltung schützenswerter Stadt- und Dorfkerne beigetragen werden.

Im Rahmen der vorgeschlagenen Aktion wird es möglich sein, etwa 500 Altwohnungen mit Beihilfe des Staates und der Gemeinden zu erneuern, wenn der durchschnittliche mit öffentlichen Beiträgen verbilligte Erneuerungsaufwand 40 000 Franken je Wohnung beträgt.

Voraussetzung für Staatsbeiträge an Altwohnungssanierungen sind: Eignung zur Erneuerung; sie müssen mindestens zwanzig Jahre alt sein; die Renovation darf nicht höhere Kosten verursachen als die Erstellung eines vergleichbaren Neubaus.

**Renovieren
statt
demolieren**
unirenova

Es hat sich gelohnt.



Mitte Juli 1975 hat die Unirenova AG Zürich mit der Erneuerung des Hauses Bolleystrasse 25 in Zürich begonnen. Das Gebäude wurde einer Totalrenova-

tion unterzogen. Die vier 5-Zimmer-Wohnungen erhielten neue Küchen und Bäder. Zugleich konnte eine moderne Zentralheizung in Betrieb genommen werden. Auch das Äussere der 50 Jahre alten Liegenschaft hat durch einen dezenten farbigten Anstrich ein neues Gesicht bekommen. Ende September sind die Arbeiten abgeschlossen worden.

Die Unirenova AG leistete auch bei dieser Renovation die Garantien auf die im voraus bestimmten Preise, Ausführungstermine und die verwendeten Materialqualitäten.

Unirenova AG Zürich
Planung und Durchführung von Renovationen
Jungholzstrasse 43
8050 Zürich
Telefon 01 50 17 55

Die ausführliche Unirenova-Dokumentation mit der Checkliste für eine Grobkostenschätzung ☐
Das Unirenova-Magazin, «Magazin für Fragen der Altbau-Renovation» ☐
Ich möchte Ihre Tonbildschau sehen. Nehmen Sie mit mir Kontakt auf ☐

Informations-Bon Bitte senden Sie mir kostenlos und unverbindlich:

Name: _____
Adresse: _____
Telefon: _____